

Datum: \_\_\_\_\_

Name, Vorname: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_

E-Mail: \_\_\_\_\_



Landeshauptstadt  
München

Referat / Dienststelle:

\_\_\_\_\_

## I. Antrag auf Inanspruchnahme von Freistellungstagen nach § 10 Abs. 3 Satz 2 DA-Corona - nur für Beamt\*innen -

**Hinweis:** Bitte beachten Sie die diesem Antrag beigefügten Erläuterungen und vergessen Sie nicht, den Antrag auf der letzten Seite zu unterschreiben

### 1. Angaben der/des Beamt\*in

Name, Vorname, Personalnummer

\_\_\_\_\_

**Beschäftigte in privatrechtlich geregelten Beschäftigungsverhältnissen** können **keine** Freistellungsansprüche nach § 10 Abs. 3 Satz 2 DA-Corona geltend machen. Stattdessen kommen für sie Entschädigungsansprüche nach § 56 Abs. 1a IfSG in Betracht.

### 2. Ist mindestens ein Kind zu betreuen, das

das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat?

Name des Kindes/der Kinder, Geburtsdatum

\_\_\_\_\_

(unabhängig vom Alter) behindert und auf Hilfe angewiesen ist?

Name des Kindes/der Kinder, Grund, ggf. Nachweis

\_\_\_\_\_

### 3. In welchem Zeitraum ist die Betreuung erforderlich?

Von	bis
Von	bis
Von	bis

Anmerkung: Nach § 10 Abs. 3 Satz 5 DA-Corona ist eine tageweise Gewährung möglich.

#### 4. Aus welchem Grund ist die Einrichtung / Schule geschlossen?

Name und Anschrift der Schule / KITA

Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus

Von

bis

Schließung aufgrund Schulferien/  
festgelegter KITA-Schließzeiten

Von

bis

Anmerkung: Es besteht **kein** Freistellungsanspruch nach § 10 Abs. 3 Satz 2 DA-Corona, soweit eine Schließung ohnehin wegen der Schulferien bzw. der zu Beginn eines KITA-Jahres festgelegten KITA-Schließzeiten erfolgen würde. Sind Kinder im Hort untergebracht und wäre dieser in den Ferien geöffnet gewesen, kann grundsätzlich ein Freistellungsanspruch bestehen, nicht jedoch bei vorübergehender Unterbringung in einer institutionalisierten Betreuungseinrichtung (z.B. Ferienbetreuung).

Betretungsverbot im Einzelfall aufgrund einer  
behördlich angeordneten Quarantäne oder  
aufgrund leichter Krankheitssymptome des Kindes

Von

bis

Anmerkung: Bitte fügen Sie Ihrem Antrag eine formlose Bestätigung der Schule bzw. Kinderbetreuungseinrichtung (schriftlich oder E-Mail) bei, dass für Ihr Kind ein Betretungsverbot ausgesprochen wurde. Bei Alternative 1 (= Quarantäne) Ihres Kindes müssen Sie zusätzlich die behördliche Quarantäneanordnung des jeweils zuständigen Gesundheitsamts für Ihr Kind vorlegen. Die Alternative 2 gilt nur für das Bestehen leichter Symptome (z.B. milder Schnupfen), so dass das Ausstellen einer ärztlichen Bescheinigung für Ihr Kind durch die/den behandelnde\*n Kinderärzt\*in nicht angezeigt ist, der Besuch der Schule bzw. Kinderbetreuungseinrichtung - unter dem Hinweis, dass der Zutritt nur für Kinder mit absoluter Gesundheit gestattet ist - jedoch trotzdem verweigert wird. Vgl. FAQ Nr. 5.4a.

#### 5. Bestehen Möglichkeiten des mobilen Arbeitens bzw. HomeOffice?

Falls keine Möglichkeit des mobilen Arbeitens bzw. HomeOffice besteht, wird dies mit der am Ende des Dokuments geforderten Unterschrift durch die Dienststelle bestätigt.

Nein

Ja

Anmerkung: **Wenn ja**, besteht kein Freistellungsanspruch nach § 10 Abs. 3 Satz 2 DA-Corona. Wenn aufgrund der Betreuungssituation des/der Kinder und/oder der Art der beruflichen Tätigkeit die regelmäßige Arbeitsverpflichtung nicht zur Gänze erfüllt werden kann, ist dies durch die Einbringung von Zeitguthaben auszugleichen. Reicht dies nicht aus und kann die Sollarbeitszeit insbesondere aufgrund der Kinderbetreuung im HomeOffice nicht sinnvoll erfüllt werden, kann eine Freistellung nach § 10 Abs. 3 Satz 2 DA-Corona in Anspruch genommen werden. Dann entfällt die Verpflichtung zur Dienstleistung, die teilweise möglich gewesen wäre.

#### 6. Ist eine andere zumutbare Betreuungsmöglichkeit vorhanden?

Nein

Ja

Anmerkung: **Wenn ja**, besteht kein Freistellungsanspruch nach § 10 Abs. 3 Satz 2 DA-Corona. Zu den „anderen zumutbaren Betreuungsmöglichkeiten“ zählen insbesondere die Notfallbetreuung für systemrelevante Berufe sowie die Betreuung durch Familienmitglieder und ältere Geschwister. Eine Notfallbetreuung ist ab 27.04. auch bei Alleinerziehenden oder auch dann möglich, wenn nur ein Elternteil in einem systemrelevanten Beruf tätig ist. Keine zumutbare Betreuungsmöglichkeit sind Personen, die einer Risikogruppe angehören, z.B. die Großeltern. Auf die in WILMA auf der Corona-Seite veröffentlichte FAQ wird verwiesen.

#### 7. Wurden Gleitzeitguthaben, Überstunden bzw. Mehrarbeit bzw. sonstige Zeitguthaben abgebaut ?

Anmerkung: Gleitzeitguthaben bzw. Guthaben aus Mehrarbeit bzw. sonstige Zeitguthaben sind vorrangig einzubringen, erst wenn diese aufgebraucht sind, besteht ein Freistellungsanspruch nach § 10 Abs. 3 Satz 2 DA-Corona.

Nein

Ja

Mit der am Ende des Dokuments geforderten Unterschrift wird durch die Dienststelle bestätigt, dass Gleitzeitguthaben, Guthaben aus Überstunden bzw. Mehrarbeit bzw. sonstige Zeitguthaben vorrangig eingebracht wurden.

#### 8. Bestehen Urlaubsansprüche aus den Vorjahren, insbes. aus 2020?

Anmerkung: Urlaubsansprüche aus den Vorjahren sind vorrangig einzubringen, erst wenn diese aufgebraucht sind, besteht ein Freistellungsanspruch nach § 10 Abs. 3 Satz 2 DA-Corona. Urlaubsansprüche aus dem laufenden Jahr sollten für die Ferienbetreuung verwendet werden.

Nein

Ja

Mit der am Ende des Dokuments geforderten Unterschrift wird durch die Dienststelle bestätigt, dass Urlaubsansprüche aus den Vorjahren vorrangig eingebracht wurden.

## 9. Bestehen andere Freistellungsmöglichkeiten bzw. Anspruch auf andere Leistungen?

Anmerkung: Ein Freistellungsanspruch nach § 10 Abs. 3 Satz 2 DA-Corona besteht nur dann, wenn die/der Beamt\*in nicht nach anderen gesetzlichen Grundlagen unter Fortzahlung der Bezüge der Arbeit fernbleiben kann.

Dies kann auch während einer laufenden Freistellung eintreten (z.B. bei einer Erkrankung des Kindes) und unterbricht dann den Zeitraum für die Inanspruchnahme einer Freistellung nach § 10 Abs. 3 Satz 2 DA-Corona.

Nein

Wenn ja, wegen

- Erkrankung des Kindes, vgl. im Übrigen im [WiLMA POR-Seite „Arbeits- und Dienstbefreiung“ - PDF-Dokument „Freistellung zur Pflege erkrankter Kinder“](#)
- weitere Dienstbefreiungstatbestände: siehe im [WiLMA POR-Seite „Arbeits- und Dienstbefreiung“ unter Inhalt „Übersichtstabelle Arbeits- und Dienstbefreiungen“](#).

Ich versichere, dass ich die Fragen wahrheitsgemäß beantwortet habe.

Wenn die Voraussetzungen für eine bezahlte Freistellung nach § 10 Abs. 3 Satz 2 DA-Corona nicht erfüllt sind, bin ich mit einer unbezahlten Beurlaubung einverstanden. In diesem Fall erfolgt die entsprechende Verrechnung mit den Bezügen in der Regel im nächsten Monat.

Ort, Datum	Unterschrift Dienstkraft	Telefon (tagsüber)
------------	--------------------------	--------------------

### Achtung:

Reichen die beschriebenen Möglichkeiten zur Betreuung des Kindes/der Kinder nicht aus bzw. sind diese Möglichkeiten nicht gewünscht, kann das Fernbleiben vom Dienst über den Freistellungsanspruch nach § 10 Abs. 3 Satz 2 DA-Corona hinaus nur durch eine familienpolitische unbezahlte Beurlaubung abgedeckt werden.

Um dies zu vermeiden, können noch folgende Überlegungen angestellt werden:

**Falls die Einbringung von Zeitguthaben und Urlaubsansprüchen aus den Vorjahren nicht ausreicht: Besteht zur Sicherstellung der Betreuung die Möglichkeit zur Änderung der Arbeitszeitverteilung?**

**Ist der Vater/die Mutter des Kindes bzw. der/die Lebenspartner\*in ebenfalls bei der LHM beschäftigt?**

Anmerkung: ggf besteht die Möglichkeit zur Vereinbarung von HomeOffice bzw. ergänzenden Arbeitszeiten in Absprache mit der jeweiligen Dienststelle.

**Ist der Vater/die Mutter des Kindes bzw. der /die Lebenspartner\*in bei einer anderen Behörde beschäftigt?**

Anmerkung: auch bei anderen Kommunen, Landes- und Bundesbehörden bestehen Freistellungsmöglichkeiten zur Kinderbetreuung, die ebenfalls genutzt werden sollen.

### Datenschutzhinweise nach Art. 13 und 14 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist die Landeshauptstadt München, 80313 München (E-Mail: [personal@muenchen.de](mailto:personal@muenchen.de)).

Weitere Informationen über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten und Ihre diesbezüglichen Rechte finden Sie im Internet unter <https://www.muenchen.de/mitarbeiterservice>. Alternativ erhalten Sie diese Informationen auch unter den obigen Kontaktdaten. Unsere behördliche Datenschutzbeauftragte können Sie unter Sendlinger Str. 1, 80331 München (E-Mail: [datenschutz@muenchen.de](mailto:datenschutz@muenchen.de)) kontaktieren.

**II. An die Führungskraft**

mit der Bitte um Kenntnisnahme, Prüfung und Bestätigung, dass zwingende dienstliche Belange der Freistellung nicht entgegenstehen.

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift der Führungskraft

**III. An die/den für die Erfassung in paul@ Verantwortliche\*n**

mit der Bitte um Kenntnisnahme, Prüfung und Eingabe in paul@ mit dem Subtyp „1385 - Freistellung - bez Sonst Gründe“. (Zusätzlich ist eine Textnotiz anzulegen, zum Beispiel „Freistellung nach § 10 Abs. 3 Satz 2 DA-Corona“).

Nach der Erfassung bestehen nun noch folgende Ansprüche, basierend auf einer \_\_\_ Tage-Woche:

Höchstmöglicher Anspruch:	In Anspruch genommen:	Restlicher Anspruch:
___ Freistellungstage	___ Freistellungstage	___ Freistellungstage

(Es können höchstens 33 Arbeitstage bzw. 67 Arbeitstage bei Alleinerziehenden, basierend auf einer 5-Tage-Woche, in Anspruch genommen werden.)

.....  
Ort, Datum

.....  
Stempel der Dienststelle,  
Unterschrift der/des paul@-Verantwortlichen

**IV. Abdruck von I., II. und III.**

**An die Geschäftsleitungen/Geschäftsstellen**  
zur Kenntnis.

**V. Kopie zurück zur Dienstkraft**  
**zur Kenntnis.**

**VI. Ablage im Vorzimmer**